

Pachtgrundstückes auf etwaige Entschädigungsansprüche.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages gültig.

Zu beachten ist:

Alle Maßnahmen sind nur mit Bauantrag genehmigungsfähig. Bei Pächterwechsel sind alle

o. g. Anlagen zu entfernen. Lediglich Punkt 1 (Gewächshaus) darf bei Pächterwechsel stehen bleiben und wird gemäß Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes berücksichtigt.

Anträge für die hier vereinbarten Punkte werden durch den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. nur genehmigt, wenn eine dem Bundeskleingartengesetz entsprechende kleingärtnerische Nutzung der Parzelle vorhanden ist.

Die Genehmigung gilt nur bei vertragsgerechter Nutzung der Parzelle.

Die Beet Fläche der Parzelle soll mind. 10% der Parzellenfläche ausmachen und darauf muss der Gemüseanbau überwiegen.

Durch den Bezirksverband werden auf Antrag genehmigt

- Zu 3. **Gerätebox**, bei anderen Maßen gilt der **max. Rauminhalt von 2 m³**
z.B. 1,30 x 0,80 x 1,86
(entspricht 1,93 m³)
Preis bei Amazon: 149,90 €

- Zu 6. Fotovoltaik-Anlagen

Am Beispiel der Lösung von Solarventi (auch Ersotec bietet Lösungen an)



Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Unsere Geschäftsstelle befindet sich in der

Quickborner Straße 12, 13158 Berlin

Telefon: 030 / 912 00 920

Telefax: 030 / 912 00 922

Internet: verband@gartenfreunde-pankow.de

Geschäftszeiten:

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Kleingärtnerei in Pankow



Schulung Bau/Umwelt 2018

Änderungen in der Baulichkeitsverordnung

Änderungen in der Baulichkei- tenordnung

Bundeskleingartengesetz

§ 3 Kleingarten und Gartenlaube

(1) Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eigentümergeärten.

d. h.,

- Ausstattung und Einrichtungen von Lauben verlangen bei Pächterwechsel das Verschließen bzw. den Rückbau von Schornsteinen. Diese zum größten Teil gemauerten Lauben sind dann nicht beheizbar und bekommen Feuchtigkeitsprobleme.

- Um ungenehmigte Schornsteinaufbauten, wie sie in der Vergangenheit vorgekommen sind, zukünftig zu vermeiden, hat der Bezirksverband eine Anfrage beim Bezirksamt Pankow von Berlin gestellt mit dem Hintergrund, die Feuchtigkeitsprobleme in verschiedenen Lauben zu verhindern.

Ergebnis war die Vereinbarung zwischen dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. als Pächter und dem Bezirksamt Pankow von Berlin sowie der Kirche als Verpächter.

Sie ist in Absprache mit der zuständigen Senatsverwaltung allgemein gültig:

Verpächter und Pächter vereinbaren hiermit, dass ab sofort folgende Regelungen in Abänderung/Ergänzung des o.g. Zwischenpachtvertrages gelten:

Neben der zulässigen Laube ist die Errichtung folgender Anlagen zulässig:

1. ein Gewächshaus mit einer Grundfläche bis zu 12 m² und einer Höhe bis zu 2,20 m. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus unverzüglich zu beseitigen,

2. das Aufstellen eines Zelt oder eines Pavillons bis zu einer Größe von 15 m², begrenzt für die Zeit von Mai bis Oktober,
3. eine mobile Gerätebox bis zu einer Größe von 1,50 x 1,0 m und ca. 1,30 m Höhe,
4. ein leicht transportables, nicht in das Erdreich eingelassenes Badebecken mit höchstens 3,60 m Durchmesser und einer Höhe von bis zu 0,90 m
5. Kinderspieleinrichtungen,
6. netzunabhängige Fotovoltaik-Anlagen mit einer Kollektorfläche von maximal 5 m² und solarthermische Anlagen mit einer Kollektorfläche von ca. 2,50 m², wenn städtebauliche und bauordnungsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Für die Punkte 2 –6 gilt:

Bei Unterpächterwechsel dürfen die Kosten für die Anlagen gemäß Punkt 2 bis 6 nicht mit abgeschätzt werden. Ein Übernahmewang für die neuen Unterpächterinnen und Unterpächter besteht nicht. Ferner verzichtet der Pächter im Falle einer Kündigung und Räumung des

